#### Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 19. März 2022

Regelungen

# Unterrichtsbetrieb, Proben, öffentliche Veranstaltungen

- § 15 Abs. 1 CoronaVO
- §§ 2, 3 und 4
  CoronaVO Musik-,
  Kunst- und Jugendkunstschulen

#### Zutritt

- 3G
- Dies gilt auch für:
  - Funktionspersonal, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, für die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein direkter Kontakt mit den zu Unterrichtenden nicht ausgeschlossen werden kann
- Ausnahmen:
  - unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen: ohne Nachweispflicht
  - Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen: ohne Nachweispflicht ("Schülerausweisregelung")

### Maskenpflicht

- in geschlossenen Räumen muss eine Maske getragen werden; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige
- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann

### Ausnahmen für das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten

- Blasinstrumente: Mindestabstand 2 Meter
- Singen:
  - ohne Maske bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern
  - mit medizinischer Maske bei Unterschreitung des Mindestabstands
- weitere gesonderte Regelungen

# Zuschauende bei öffentlichen Veranstaltungen

- § 10 CoronaVO
- § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

#### Zutritt

- 3G

#### <u>Maskenpflicht</u>

- in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige
- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann

## Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze

- keine